

RICHTLINIEN

zur Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Waldbronn und den Städten Esternay, Monmouth, Rheda, St. Gervais und Stadtilm

1. Allgemeines

Der Grundgedanke der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Waldbronn und den Städten Esternay, Monmouth, Rheda, St. Gervais und Stadtilm ist Zusammenarbeit, Freundschaft und gegenseitiges Verständnis pflegen. Besonders gefördert werden sollen schulische, kulturelle, sportliche und soziale Austausche im Rahmen von Besuchen in der jeweiligen Partnerstadt.

Zur Unterstützung solcher Kontakte und Austausche gewährt die Gemeinde Waldbronn Zuschüsse, die im folgenden nach Art und Bedeutung des Kontaktes bemessen werden.

2. Zuschüsse

2.1 Begegnungen zwischen Schülern

Die Gemeinde Waldbronn gewährt bei Austauschen von Waldbronner Schülern im Rahmen des Schulunterrichtes und bei sonstigen öffentlichen Begegnungen mit den Partnerstädten einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50 % zu den notwendigen Fahrtkosten.

2.2 Begegnungen zwischen kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinen, Gemeinschaften u.a.

Bei Fahrten von Waldbronner Vereinen und Gemeinschaften in die Partnerstädte im Rahmen von kulturellen, sportlichen und sozialen Begegnungen gewährt die Gemeinde Waldbronn einen Fahrtkostenzuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt

- a) Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler 33 1/3 %
- b) für Erwachsene 20 %.

Bezuschusst werden Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus Waldbronn (Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fahrt).

Mit dem Besuch in der Partnerstadt soll ein öffentlicher Auftritt (Vorführung, Freundschaftsspiel usw.) verbunden sein.

3. Antragstellung

Der Zuschussantrag ist unverzüglich nach Beendigung der Reise bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zur Berechnung des zu gewährenden Zuschusses sind eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) sowie Belege über die entstandenen Fahrtkosten beizufügen (Rechnung des Busunternehmers, Quittungen der Deutschen Bundesbahn, Flugtickets und dergleichen sowie Kosten für Fähren und Autobahnggebühren.

Bei Busfahrten sind mindestens von 3 Busunternehmen vergleichbare Angebote einzuholen und mit der Abrechnung der Gemeinde vorzulegen. Waldbronner Unternehmen sind, sofern zum Zeitpunkt der Fahrt vorhanden, mit zu berücksichtigen. Der günstigste Anbieter sollte berücksichtigt werden, da ansonsten die Kosten nur anteilig übernommen werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorrangig vor anderen Reisemöglichkeiten. Falls hierdurch Mehrkosten entstehen, sind diese bei der Verwaltung vor Antritt der Fahrt zu beantragen.

4. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen der Hauptsatzung unter Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel bearbeitet. Über jeden bewilligten Zuschuss erteilt die Gemeindeverwaltung einen Bescheid.

Weitere Zuschüsse nach den Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nicht gewährt.

5. Anwendung

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2021 in Kraft.